

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 100.

Marienberg, Dienstag, den 15. Dezember.

1914.

Abonnements-Einladung!

Mit dem 1. Januar 1915 beginnt ein neues Abonnement auf die

„Westerwälder Zeitung“

(amtl. Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises).

Gerade in der jetzigen Zeit wird es doppelt wertvoll sein, das amtliche Blatt zu lesen. Um den Landwirten mehr Rechnung zu tragen, haben wir uns entschlossen, jeder Dienstag-Nummer eine 4 seitige **landwirtschaftliche Beilage**, die auch auf allen Gebieten der Hauswirtschaft gute Ratschläge gibt, beizulegen. Die bisherige 8 seitige Unterhaltungsbeilage „Neue Lesehalle“ wird vom 1. Januar an nur mehr in 4 seitiger Ausgabe der Freitag-Nummer beigelegt werden.

Indem wir zu einem Abonnement einladen, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Austräger sowie die Geschäftsstelle Bestellungen jederzeit annehmen.

Verlag der Westerwälder Zeitung.

Amtliches.

Bekanntmachung,

betreffend Wochenhilfe während des Krieges.

Vom 3. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Kran-

kenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4.

Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5.

Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfundsanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7.

Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8.

Gegen Krankheit versicherte Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9.

Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens 4 1/2 v. H. des Grundlohns als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschriften des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenden Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 v. H. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 10. Dezember 1914.

In Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Land-

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

7

Die Liebe hatte ja in Walters jungem Herzen noch nicht so festen Fuß gefaßt, daß sie nicht mehr zu enttarnen gewesen wäre, der Gedanke an Jeanne entsprang mehr den erregten Sinnen, der dichtenden Phantasie, als dem wahr und treu liebenden Herzen.

„Wie wär's,“ hob der junge Offizier nach einer kleinen Weile wiederum an, „wenn wir für die nächsten Tage eine kleine Landpartie mit Damen arrangierten? Herr Premier, Sie sind ja der Vergnügungsdirektor, wollen Sie die Sache nicht einmal in die Hand nehmen?“

„Eine Landpartie? Hm, keine üble Idee, aber woher nehmen wir die Damen?“

„Ich sagte Ihnen schon, daß wir demnächst drei junge Damen zum Besuch erwarten; außerdem werden sich die Damen hier nach dem langen Winter ebenfalls freuen, wenn ihnen einmal wieder eine kleine Abwechslung geboten wird.“

„Sie können recht haben, werde mir es überlegen.“

„Alle Wetter, sehen Sie, Herr Premier, da kommt die Majorin Dankelmann mit ihrer Nichte — also ist die junge Dame schon angekommen! — Entschuldigen Sie mich, da muß ich mich doch gleich in das Gedächtnis der jungen Dame zurückrufen.“

Der noch sehr jugendliche Offizier erhob sich, preßte den Zylinder fest auf die Nase, die etwas impertinent in die Luft hinaustrug, fuhr sich mit den beiden kleinen Taschentüchern geschwind über das Haupthaar und das sprossende Büttchen, während über das reizende Antlitz der Nichte ein schelmisches, allerliebste Lächeln huschte.

Frau Major Dankelmann begrüßte mit würdevollem Ernst, wie es der Frau Bataillonskommandeuse zukommt, den jungen Leutnant, während über das reizende Antlitz der Nichte ein schelmisches, allerliebste Lächeln huschte.

Sie freute sich, den flotten Läufer des letzten Winters, wo der junge Offizier einige Wochen auf Urlaub in der Heimat geweilt hatte, wiederzusehen. Ein schwarzgraues Windspiel umtänzelte grazios die beiden Damen, die auf dem Heimwege begriffen, dicht am Cafe Remion vorbeikamen. Die Offiziere, die dort saßen, standen auf, um zu grüßen. Auch Walter erhob sich höflich grüßend, als plötzlich ein lautes Jammergeheul sein Ohr traf und ihn erschreckte. Sicherlich hatte der freche Kerl, der Jack, der bislang ruhig zu seinen Füßen gelegen hatte, wieder ein Unheil angerichtet! Richtig, da kugelte das zottige Ungeheuer, das zarte Windspiel der Frau Majorin im Staube der Straße umher. O, Du infames Vieh! —

Mit raschen Schritten eilte Walter nach der Unglücksstätte und verfehlte dem kampfesmutigen Jack einige Hiebe mit dem Degen, daß er aufheulend davonschielte. Das Windspiel raffte sich empor und schüttelte sich jammernd und heulend in die Arme der Frau Majorin, die mit strengem Blick Walter von oben bis unten maß. Mitleidig beugte sich die Nichte der Majorin über das zarte Tierchen.

„Ich bitte um Entschuldigung wegen der Ungezogenheit des Hundes, gnädige Frau.“

Mit diesen Worten wandte sich Walter an die erzürnte Majorin, die jetzt an gütlich ihren Liebling unterlachte, ob der grobe Jack ihm auch nicht eins der zarten Beinchen zerbrochen. Sie erwiderte die Worte Walters nur mit einem kurzen und stolzen Kopfnicken. Walter stand in ziemlicher Verlegenheit da; war er entlassen oder sollte er sich noch weiter entschuldigen? Sein Blick schweifte von der Majorin zu der jungen Dame an ihrer Seite — einer blühenden, reizenden, allerliebsten Mädchenerscheinung, deren fraun Augen ihn schelmisch anlächelten.

In leichten, anmutigen Wellen schmiegte sich das lichtbraune Haar um die reine, kindlich heitere Stirn. Wie ein eben aufbrechendes Mäuschen, so frisch und so purpurn feucht erglänzten die Rippen, welche die blühen-

weisen Berleuzähne leicht durchschimmern ließen. Ein rosiges Schimmer bedeckte die zarten Wangen, während ein schelmisch-lebendes Lächeln in dem Grübchen der Wangen und des Kinnes lauerte. — „Ach Sie, mein gnädiges Fräulein, bitte ich recht sehr um Entschuldigung. Sie haben sich wohl sehr erschreckt? Ich werde dem Unart, dem Jack, einen tüchtigen Denzettel geben.“

„O, tun Sie das nicht, Herr Leutnant,“ entgegnete Fräulein Dankelmann und ein helles, lustiges Lächeln erglänzte in ihren braunen Augen und auf dem reizenden Gesichtchen. „Der arme Jack! Es sah zu possierlich aus, wie er den kleinen Bibi im Staube herumkollerte! Bibi hat aber sicherlich angefangen, er kann keine fremden Hunde leiden.“

„Hedwig, ich bitte Dich,“ unterbrach die Majorin streng ihre Nichte.

„Ja, Tante,“ rief diese lustig lachend, „es ist doch wahr! Der Bibi ist ein rechtes Zankfeufchen!“

„Laß uns gehen, Hedwig, Ontel erwartet uns.“

Mit stolzem Reigen des Hauptes verabschiedete sich die Majorin von den beiden jungen Offizieren, die sich, stumm grüßend, verneigten. Jetzt verschwanden die Damen um die Ecke der nächsten Straße, aber Walter fing doch noch den schelmisch grüßenden Blick auf, den Hedwig Dankelmann nach ihm zurückwarf.

„Nun, was sagen Sie, Kattenberg,“ nälte neben ihm der jugendliche Kamerad, „Jamoies Mädchen, nicht wahr?“

Walter erwachte wie aus einem Traume. „Allerdings, eine reizende Erscheinung.“

In diesem Augenblicke erschallte in der Ferne das fröhliche Wellen Jucks. Der Burche Walters kam mit dem Pferde, das Walter nach dem Cafe Remion bestellt hatte.

„Entschuldigen Sie mich,“ sprach Walter hastig zu dem Kameraden. „Dort kommt mein Pferd, ich will noch einen kleinen Spazierritt machen.“

211,19

stürms, vom 27. November 1914 (Reichsgesetzblatt S. 496) wird hiermit bestimmt, daß die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen, soweit es noch nicht geschehen ist, sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibüch.

Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.
2. Zur Ueberwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt, in Viehställen und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.
3. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge zur Lieferung von Weizen- oder Roggenschrot oder zum Schroteten von Weizen oder Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Getreidehändler und Getreidegrothändler (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen zu führen.

Die Verzeichnisse (Abs. 1 und 2) müssen enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einzusehen zu lassen.

4. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen (der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitraum das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.
5. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

Berlin, den 29. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenath.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Berlin W 9, den 29. November 1914.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl.

Zu den Ausführungs-Bestimmungen wird im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes bemerkt:

Zu 2: Der Zweck des Verfütterungsverbots, die Deckung des inländischen Brotbedarfs während der Kriegsdauer zu fördern, wird nur erreicht werden können, falls seine Befolgung nach Möglichkeit gesichert wird. Hierzu ist es notwendig, daß die Beamten der Ortspolizei die Viehställe und die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Stallbesitzer und Viehhalter in geeigneter Weise überwachen. Dies gilt sowohl für gewerbliche Betriebe (Vieh- und Schlachthöfe, Viehhaltungen, Viehmästereien usw.) als auch für landwirtschaftliche Viehhaltungen jeder Art. Bei der Ueberwachung sind jedoch unnötige Belästigungen der Beteiligten zu vermeiden, insbesondere ist von einem Betreten der Ställe und Betriebsräume während der Nachtzeit, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, abzuhehen. Auch die Beamten der Veterinärpolizei haben bei Gelegenheit ihrer amtlichen Verrichtungen auf etwaige Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu achten und sie zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Zu 3: Nach § 2 der Verordnung können die Landeszentralbehörden das Schroteten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten. Diese Vorschrift bezweckt, Zuwiderhandlungen gegen das Verfütterungsverbot vorzubeugen, weil Roggen und Weizen vielfach geschrotet verfüttert wird. Von einer Beschränkung oder einem Verbote des Schrotetens ist vorläufig noch Abstand genommen worden, weil Weizen- und Roggenschrot auch zur Herstellung von Brot verwendet wird. Die Ortspolizeibehörden haben aber nach Möglichkeit darauf zu achten, ob etwa von einzelnen Betrieben geschroteter Roggen oder Weizen in einer Menge hergestellt, bezogen oder vertrieben wird, die den Verdacht des Verfütterns

erregt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sollen die Ortspolizeibehörden Unternehmern von Schrotmühlen sowie Getreidehändlern und Getreidegrothändlern (Futtermittelhändlern) das Führen von Verzeichnissen aufgeben können, aus denen sich feststellen läßt, ob und in welchem Umfange Viehhalter geschroteten Roggen oder Weizen bezogen haben. Die Anordnung solcher Verzeichnisse kommt namentlich für Gebiete in Frage, in denen das Verfüttern von Getreide bisher allgemein üblich war. Eine Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen auch Ihrerseits prüfen, für welche Teile Ihres Verwaltungsbezirks sich ein solches Vorgehen empfiehlt, und gegebenenfalls die Ortspolizeibehörden zum Erlaß der erforderlichen Maßnahmen im Aufsichtswege anweisen. Sollte ein verbotswidriges Verfüttern von geschrotetem Roggen oder Weizen häufiger festgestellt werden, so ist mir darüber zu berichten.

Zu 4: Ausnahmen von dem Verbot des Verfütterns von Weizen sind überhaupt nicht zulässig.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Verfütterns von Roggen in Einzelfällen ist nur gestattet:

1. für Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh,
2. für einen bestimmten Zeitraum,
3. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage.

Hiernach sind Ausnahmen nicht zulässig für Roggen, der von dem Viehhalter nicht im eigenen Betriebe erzeugt, sondern anderweit beschafft, insbesondere gekauft worden ist.

Die Ausnahmen sind bis auf das äußerste Maß einzuschränken, damit der Zweck des Verfütterungsverbots nicht beeinträchtigt wird. Ihre Zulassung darf deshalb nicht schon beim Vorliegen wirtschaftlicher Erschwerungen in der Beschaffung von Futtermitteln geschehen; vielmehr erfordert sie das Bestehen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage des Viehbefizers beim Durchhalten der Viehbestände.

Der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird, ist möglichst kurz zu bemessen.

Zu 5: Allgemeine Ausnahmen von dem Verbot für bestimmte Gegenden oder für bestimmte Arten von Wirtschaften sind vorläufig nur für die Provinzen Hannover und Ostpreußen, in denen besonders geartete Verhältnisse vorliegen, durch Sondererlaß zugelassen worden. Für die übrigen Gebiete läßt es sich nach dem Ergebnis der Berichte der Provinzialbehörden und der Landwirtschaftskammern zurzeit noch nicht genügend übersehen, ob und in welchem Umfange ein dringendes Bedürfnis für allgemeine Ausnahmen besteht. Die Stellungnahme wird namentlich auch dadurch erschwert, daß mehrfach für verschiedene Bezirke mit gleichartigen Verhältnissen von den einzelnen Berichterstattern völlig entgegengesetzte Vorschläge gemacht worden sind. Es wird deshalb zunächst die Wirkung des Verbots abzuwarten und gegebenenfalls durch Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen gemäß der Vorschrift zu 4 Abhilfe zu schaffen sein.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

J. Nr. 2. 2673. Marienberg, den 10. Dezember 1914.

Vorliegendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Ich ersuche für genügendes Bekanntwerden der Ausführungsbestimmungen bei den dortigen Landwirten Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 7610. Marienberg, den 10. Dezemb. 1914.

An die Herren Vorsitzenden der Jugendpflege treibenden Vereine des Kreises.

In der Frank'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart sind zwei Zeitschriften

1. „Kriegsbuch für die Jugend und das Volk“ und
2. „Der Krieg“ (Illustrierte Chronik des Krieges 1914) erschienen.

Der Preis des ersten Hefes beträgt im einzelnen 20 Pfg. halbjährlich 10 Hefte im Abonnement 1,50 Mk., der Preis des zweiten Hefchens monatlich 30 Pfg.

Die Zeitschriften sollen dazu beitragen, in dieser ersten Zeit die Jugend für das Vaterland zu begeistern und sind deshalb zur Anschaffung für die Mitglieder der Jugendpflege treibenden Vereine besonders geeignet.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 10. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats in Altenkirchen ist in dem Gehöfte des Christian Nöchel zu Seelbach (Bürgermeisterei Hamm Sieg) weiterhin die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 9. Dezember 1914.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im

Kreise Oberwesterwald aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuerklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten vormittags von 9—12 oder nachmittags von 2 bis 4 Uhr entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: Weber.

Der Krieg.

Vom westlichen u. östlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 12. Dez. (W. B., amtlich.) In Flandern griffen gestern die Franzosen in der Richtung Langemark an; sie wurden zurückgeworfen und verloren 200 und 340 Gefangene. Unsere Artillerie beschloß den Bahnhof Ypern zur Störung feindlicher Truppenbewegungen.

Bei Arras wurden Fortschritte gemacht. In der Gegend Souain-Apperthes griffen die Franzosen erneut ohne jeden Erfolg an.

Im Argonnenwald versuchten die Franzosen nach wochenlangem rein passiven Verhalten einige Vorstöße. Sie wurden überall leicht abgewiesen; dabei nahmen die deutschen Truppen wiederum einen wichtigen französischen Stützpunkt durch Minensprengung. Der Gegner erlitt starke Verluste an Gefallenen und Verschütteten, außerdem machten wir 200 Gefangene.

Bei Apremont südöstlich St. Mihiel wurden mehrfache Angriffe der Franzosen abgewiesen, ebenso auf dem Vogesenkamme in der Gegend westlich Markirch.

An der ostpreussischen Grenze warf unsere Kavallerie russische Kavallerie zurück und machte 350 Gefangene. Südlich der Weichsel in Nordpolen entwickelten sich unsere Operationen weiter.

In Südpolen wurden russische Angriffe von österreichisch-ungarischen Truppen und deutschen Truppen abgeschlagen. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Dez. (W. B., amtlich.) Nachdem am 11. Dezember die französische Offensive auf Apremont südöstlich St. Mihiel gescheitert war, griff der Feind gestern nachmittag in breiter Front über Jüres (halbwegs St. Mihiel-Pont a Mousson) an. Der Angriff endete für die Franzosen mit dem Verlust von 600 Gefangenen, einer großen Anzahl von Toten und Verwundeten. Unsere Verluste betrugen etwa 70 Verwundete. Im Uebrigen verlief der Tag auf dem westlichen Kriegsschauplatz ruhig.

In Nordpolen nahmen wir eine Anzahl feindlicher Stellungen; dabei machten wir 11 000 Gefangene und erbeuteten 43 Maschinengewehre.

Aus Ostpreußen und Südpolen nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Dez. (W. B.) Schwächere französische Angriffe gegen Teile unserer Stellungen zwischen der Maas und den Vogesen wurden leicht abgewiesen. Im Uebrigen ist vom westlichen Kriegsschauplatz sowie aus Ostpreußen und aus Südpolen nichts Wesentliches zu melden.

In Nordpolen nahmen unsere Operationen ihren Fortgang.

Zu den russischen und französischen amtlichen Nachrichten ist folgendes zu bemerken: Aus Petersburg wird unterm 11. Dezember amtlich gemeldet: Südöstlich Krakau setzten wir unsere Offensive fort, eroberten mehrere deutsche Geschütze und Maschinengewehre und etwa 2000 Gefangene. Tatsächlich ist nicht ein Mann, nicht

ein Geschütz oder Maschinengewehr unserer südöstlich Krakau kämpfenden Truppen in russische Hände gefallen. Die amtliche Pariser Mitteilung vom 12. Dezember behauptet: Nordöstlich Biala wurde eine deutsche Batterie völlig vernichtet und in Deumouds westlich Vigneulles-Hatonchatell wurden zwei deutsche Batterien zerstört, eine großkalibrige und eine für Flugzeuge bestimmte. In der Gegend wurde ein Blockhaus erobert und mehrere Gräben gesprengt. — Alle diese Meldungen sind erfunden. Oberste Heeresleitung.

Ergebnis der Kämpfe in Polen.

Großes Hauptquartier, 12. Dez. Die Räumung von Lodz durch die Russen geschah heimlich des Nachts, daher ohne Kampf und unbemerkt. Sie war aber nur das Ergebnis der vorhergehenden dreitägigen Kämpfe. In diesen hatten die Russen ganz ungeheure Verluste, besonders durch unsere schwere Artillerie. Die verlassenen russischen Schützengräben waren mit Toten buchstäblich angefüllt. Noch nie in den gesamten Kämpfen des Ostheeres, nicht einmal bei Tannenberg, sind unsere Truppen über so viel russische Leichen hinweggeschritten, wie bei den Kämpfen um Lodz, Lowicz und überhaupt zwischen Pabianice und der Weichsel. Obgleich wir die Angreifer waren, blieben unsere Verluste hinter denen der Russen weit zurück. Wir haben insbesondere im Gegensatz zu ihnen ganz unverhältnismäßig wenig Tote verloren. So fielen bei dem bekannten Durchbruch unseres Reservekorps von diesem Heeresteil nur 120 Mann; es ist eine auffallend niedrige Zahl. Für die Verhältnisse ist demgegenüber bezeichnend, daß allein auf einer Höhe südlich Lutomiersk (westlich Lodz) nicht weniger als 887 tote Russen gefunden und bestattet worden sind. Auch die russischen Gesamtverluste können wir, wie in den früheren Schlachten, ziemlich zuverlässig schätzen. Sie betragen in den bisherigen Kämpfen in Polen mit Einschluß der von uns erbeuteten 80 000 Gefangenen, die inzwischen mit der Bahn nach Deutschland abgeführt worden sind, mindestens 150 000 Mann.

Neue Erfolge unserer Verbündeten.

9000 Gefangene.

Wien, 14. Dez. (W. B. Reichamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 14. Dezember mittags. Die Verfolgung der Russen in Westgalizien wurde fortgesetzt und gewann abermals unter kleineren und größeren Gefechten allenthalben nordwärts Raum. Nun ist auch Dukla wieder in unserem Besitz. Unsere über die Karpathen vorgerückten Kolonnen machten gestern und vorgestern 9000 Gefangene und erbeuteten 10 Maschinengewehre. Die Lage an unserer Front Rajbrot bis östlich Krakau und in Südpolen ist unverändert. Nördlich Lowicz drangen unsere Verbündeten im Angriff weiter gegen die untere Bzura vor.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Generalmajor.

Aufstand der Mohamedaner im Kaukasus.

Berlin, 14. Dez. Wie der „Berliner Lokal-Anzeiger“ aus Konstantinopel erfährt, hat im Kaukasus ein großer Mohamedaner-Aufstand begonnen. Etwa 50 000 bewaffnete russische Mohamedaner sind zu den Türken übergetreten, um gegen die Russen zu kämpfen.

Die Schlacht bei den Falklands-Inseln.

Berlin, 12. Dez. Wie der Voss. Ztg. nach dem Allgem. Handelsblatt gemeldet wird, haben sich unter den englischen Schiffen bei den Falklands-Inseln 2 Dreadnoughts befunden, die vor etwa 4 Wochen Southampton verlassen haben. — Daily Telegraph erfährt, wie die Voss. Ztg. zu melden weiß, daß Admiral Graf v. Spee mit der „Scharnhorst“ untergegangen ist. — Nach einer Meldung des New York-Herald hat die „Scharnhorst“ bis zum letzten Augenblick gekämpft. Kein Mann der Besatzung des Schiffes konnte gerettet werden.

Beileidstelegramm der Stadt Leipzig an das Reichsmarineamt.

Leipzig, 12. Dez. Der Rat hat anlässlich des Unterganges des Patenschiffes der Stadt „Leipzig“ an das Reichsmarineamt folgendes Telegramm gesandt:

So stolz die Freude war über die ruhmvolle Beteiligung unseres Patenschiffes an der Seeschlacht bei Coronel, um so tiefer ist die Trauer, die uns und unsere gesamte Bürgerschaft erfüllt bei seiner Vernichtung durch feindliche Uebermacht. Schmerz bewegt denken wir in nie verlöschender Dankbarkeit der tapferen heldenmütigen Besatzung. Ihre Namen werden in unserem Rathaus den Nachkommen hängen, daß sie dem Vaterland Treue gehalten haben bis zum Tode.

Der Rat beschloß ferner, das Weihnachtsgeschenk, das für die Mannschaft des kleinen Kreuzers „Leipzig“ bewilligt worden war, unter Erhöhung von 3000 auf 6000 Mark den Hinterbliebenen der Besatzung zugute kommen zu lassen.

Die Landungstruppe der „Emden“.

Berlin, 12. Dez. Die „Vossische Zeitung“ meldet aus Amsterdam: Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus aus Batavia ist der Schooner „Gensha“, auf dem die Landungstruppe der „Emden“ entkam, am 27. November in Padang (Südwestküste von Sumatra) angekommen und hat dort Proviant eingenommen. Der Schooner war also drei Wochen auf See.

Ueber 2 Milliarden Goldbestand.

Berlin, 10. Dez. Der Ausweis der Reichsbank vom 7. Dezember zeigt einen Goldbestand von 2018,9 Millionen Mark. Die Ansammlung von Gold in der Reichsbank hat danach in der letzten Woche wieder einen erfreulichen Fortschritt um 27,6 Millionen Mark aufzuweisen.

Feldmarschall v. d. Goltz beim Sultan.

Konstantinopel, 13. Dez. Feldmarschall Freiherr v. d. Goltz ist in Begleitung seines Sohnes, der Militärattaché in Sofia ist, sowie des Militärattachés in Bukarest, Majors Bronsart von Schellendorf, nachmittags vom Sultan in Audienz empfangen worden. Er besuchte sodann einige Palais der Würdenträger.

Neue französische Rekruten.

Bordeaux, 14. Dez. Das Kriegsministerium veröffentlicht den Einberufungsbefehl der Jahreshklasse 1915 sowie der Zurückgestellten von 1913 und 1914. Die Gesamtzahl der Einberufenen beträgt 220 000, wovon 210 340 der Infanterie einverleibt werden. Jedes Regiment erhält 1010, jedes Alpenjägerbataillon 600, jede Radfahrerkompanie 100 Mann. Die Artillerie erhält nur Schmiede, jedes Regiment je 30, insgesamt 2500 Mann. Die Genietruppen erhalten 4000, die Luftschifftruppen 500 Mann. Die Rekruten haben zwischen dem 15. und 19. Dezember bei ihren Truppenteilen anzutreten.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 15. Dez. Herr Oberveterinär Kreisarzt Dr. Morgenstern ist mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

Marientberg, 16. Dez. Der silberne Sonntag, der nunmehr hinter uns liegt, hat für unsere Geschäftswelt im großen und ganzen ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Der mangelnde Umsatz an Luxusgegenständen wurde durch verstärkte Nachfrage nach praktischen Artikeln einigermaßen aufgehoben. Daß das Weihnachtsgeschäft hinter dem Friedensjahre zurückgeblieben ist, muß allerdings zugegeben werden, dies ist aber auch von einsichtigen Geschäftsleuten vorausgesehen worden. Andererseits ist in manchen für Jelpostsendungen bestimmten Gegenständen schon vor den drei Verkaufssonntagen ein ziemlich reges Geschäft festzustellen gewesen, da die Pakete einer frühzeitigen Absendung bedürfen, um pünktlich zum Feste einzutreffen. Auch dadurch wird ein Teil des Ausfalls an den Verkaufssonntagen selbst wettgemacht worden sein.

Die Strickabende, die der Vaterländische Frauenverein jeden Montag im Sitzungssaal des Landratsamts abhielt, sollen vorläufig eingestellt werden.

Herrn Amtsrichter Alexander Neuf (früher Referendar am hiesigen Amtsgericht), Oberleutnant im bayrischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6, wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

Sonntag, den 20. Dezember werden die Schalter der Postanstalten für die Annahme von Paketen wie an Werktagen geöffnet sein. Dagegen wird am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, sowie am Neujahrstag beschränkter Schalterdienst in der an Sonntagen üblichen Weise abgehalten.

(Von der Feldpost). Am 6. Dezember ist ein Postkraftwagen mit Post für das 18. Armee-korps auf der Etappenstraße, wahrscheinlich infolge von Selbstentzündung von Postsendungen, in Brand geraten. Zwei Drittel der Ladung sind verbrannt. Amtlicherseits ist wiederholt vor der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost gewarnt worden. Diese Warnung wird dringend wiederholt. Wer leicht entzündbare Gegenstände versendet, kann dadurch die Allgemeinheit auf das empfindlichste schädigen.

(Fahrpreismäßigung zu militärischen Übungen der Jugend). Zur Förderung der unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichteten militärischen Vorbereitung der männlichen Jugend im Alter von mehr als 16 Jahren treten mit sofortiger Gültigkeit die nachstehenden Tarifbestimmungen in Kraft: 1. Zum Zweck der militärischen Vorbereitung der männlichen Jugend werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Angehörigen der unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichteten Jugendkompagnien im Alter von mehr als 16 Jahren sowie ihre Leiter und Führer einschließlich der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) behufs Teilnahme an den gemeinschaftlichen militärischen Übungen im Gelände auf allen deutschen Staatseisenbahnen, den Reichseisenbahnen und einer Reihe von Privatbahnen in der 3. Klasse der Personenzüge — in Berlin und Hamburg-Altona auch der Stadt-, Ring- und Vorortzüge — zum Militärfahrpreis befördert. Die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen. 2. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund eines schriftlichen Antrags für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird. 3. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Leiters der Übung darüber beizufügen: a) wieviel Aufsichtspersonen (einschließlich Helfer) und wieviel Jungmänner an der Übung teilnehmen, b) daß die Jungmänner zur Teilnahme an der Übung berechtigt sind und solche unter 16 Jahren sich darunter nicht befinden. Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel des Generalkommissariats zur militärischen Vorbereitung der Jugend oder der Ortsbehörde versehen sein. 4. Der Antrag ist bei der Abgangsstation unter Angabe des Reisetags und -ziels, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens aber 1 Stunde vorher, bei 100 bis 200 Teilnehmern jedoch 2 Tage und bei mehr als 200 Teilnehmern 5 Tage vorher zu stellen. 5. Zur Ausstellung der Anträge und Bescheinigungen dienen die vom Generalkommissariat zur militärischen Vorbereitung der Jugend zu beschaffenden Borddrucke, denen auf der Rückseite die vorstehenden Bestimmungen aufgedruckt sind. Zu den Beförderungsscheinen sind die bei den Fahrkartenausgaben vorrätigen Beförderungsscheine für Schulfahrten und Fahrten im Interesse der Jugendpflege (Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I § 12 C IV und VI) zu verwenden.

(Befreiung vom Petroleum-Import.) In letzter Zeit wurden wiederholt holländische und schwedische Schiffe von den Engländern in Schikanöser Weise visitiert, um zu verhindern, daß die Petroleumladungen über diese Länder weitergeführt werden können. Da wir gerade in Bezug auf Petroleum zum Teil auf den

Seeweg angewiesen sind, so könnte hier allerdings eine Schädigung des deutschen Wirtschaftslebens eintreten, falls nicht noch genügende Vorräte in Deutschland vorhanden sind. Es kommt außerdem hinzu, daß auch die galizischen Petroleumquellen vorläufig für eine Lieferung kaum in Frage kommen, da es immerhin einige Zeit dauert, bis die von den Russen zerstörten Schächte und Raffinerien ihre Betriebe wieder aufnehmen können. Es sei daher wiederholt darauf hingewiesen, daß es direkt notwendig ist, daß wir uns in Deutschland von den Petroleumlieferungen aus dem Ausland dadurch unabhängig machen, daß wir die elektrische Beleuchtung überall einführen, sodaß auch der kleine Mann elektrisches Licht brennen kann und die ungezählten Millionen, die bisher für Petroleum ins Ausland gingen, dann der deutschen Industrie und deutschen Arbeitern zu gute kommen. Es dürfte vielen nicht bekannt sein, daß selbst früher in ruhigen Zeiten die elektrische Beleuchtung durch Metallfadenlampen sich billiger stellte als durch Petroleum. Das Liter Petroleum kostete vor dem Kriege in Deutschland wohl durchweg 20 Pfg., die Kilowattstunde für Beleuchtung ca. 30 bis 50 Pfg. Ein ca. 25 kerziger Petroleumbrenner verbraucht 1 Liter in 10 Stunden. Es kostet somit die Brennstunde 2 Pfennig. Die gleichwertige 25 kerzige Metallfadenlampe verbraucht eine Kilowattstunde in ca. 40 Stunden, was pro Brennstunde für 1 Pfg. Elektrizität ausmacht. Die Beleuchtung durch Elektrizität ist also schon früher nur etwa halb so teuer gewesen, als die durch Petroleum. Bei dem heutigen Mangel an Petroleum stellt sich die elektrische Beleuchtung durch Metallfadenlampen natürlich noch bei weitem günstiger als früher. Da Lichtinstallationen jetzt wohl zu verhältnismäßig günstigen Preisen ausgeführt werden, sollte sich jeder, der bisher noch an der Petroleumbeleuchtung festhielt und zu sparen gezwungen ist, überlegen, ob er nicht jetzt doch zur Beleuchtung durch elektrische Lampen übergehen soll.

Hof, 12. Dez. Das Eisene Kreuz erhielt für tapferes Verhalten vor dem Feind Herr Ed. Weber von hier, Unteroffizier d. Res. im 2. Garde-Regiment zu Fuß.

Montabaur, 11. Dez. Heute traf hier selbst ein Verwundetentransport von 106 Kriegern zwecks Unterbringung in die Vereinslazarette Montabaur und Dernbach ein.

Diez, 10. Dez. Ein schönes Zeichen kameradschaftlicher Aufopferung ist aus dem hiesigen Krankenhaus zu berichten. Seit längerer Zeit liegt dort ein Vizefeldwebel, dessen schwere im Kampfe fürs Vaterland infolge eines Granatsplitters am Oberschenkel erlittene Wunde trotz bester ärztlicher Pflege nicht zu heilen wollte. Eine Besserung war nur durch Verpflanzung eines größeren Stückes gesunder Menschenhaut auf die wundete Stelle zu erreichen. Der Sanitätsgefreite Jonken meldete sich nun freiwillig und ließ sich ein Stück Haut von der Größe eines Tellers am Oberschenkel wegnehmen. Die Operationen fanden gestern im Krankenhaus statt und sind gut verlaufen. Neben den Helden, die auf den Schlachtfeldern ihre verwundeten Kameraden aus dem Kugelregen holen, verdient auch solch stilles Heldentum in der Heimat große Anerkennung.

Wiesbaden, 12. Dez. (Sitzung der Landwirtschaftskammer). Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden mitgeteilt, daß ihr 50 zur Zucht geeignete Stuten (Beutepferde) zugeteilt werden. Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden nimmt jetzt schon Anmeldungen zum Bezug dieser Pferde entgegen. Bei der Abgabe werden die Mitglieder der anerkannten Pferdezuchtvereine bevorzugt. Der Vorstand nimmt davon Kenntnis, daß die Landwirtschaftskammer sogleich nach den ersten Anzeichen einsetzender Spekulation im Getreide- und Mehlhandel und zwar bereits am 4. August dem kgl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegium die Festsetzung einheitlicher Preise zunächst für Brotgetreide und Schlachtvieh vorgeschlagen, daß sie ferner am 20. September das Generalkommando in Frankfurt a. M. und am 21. September den Herrn Reichskanzler in einer reich mit Material ausgestatteten Eingabe in dringlicher Form um die Festsetzung von Höchstpreisen für Mehl und Futtermittel gebeten und insbesondere darauf hingewiesen hat, daß Höchstpreise für Mehl und Futtermittel eine notwendige Folge der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide sein müssen. Der Vorstand bedauert, daß der für Kleie festgesetzte Großhandels-Höchstpreis von 13 Mark durch die hohen Aufschläge der Mühlen und des Handels der Landwirtschaft in keiner Weise zu Gute kommt, da die Landwirte zur Zeit für Kleie trotz des gesetzlichen Preises bis zu 18 Mark für den Doppelzentner bezahlen müssen und dabei nur ganz geringe Mengen erhalten können. Der Vorstand stellt ferner fest, daß auch alle anderen Futtermittel um 50 bis 90% im Preise gestiegen sind, so daß eine wirtschaftlich richtige Fütterung insbesondere in den milchproduzierenden Betrieben nicht mehr möglich ist. Der Vorstand erklärt, im Interesse einer geregelten Milch- und Viehproduktion sei ein schleuniges Eingreifen der Regierung auf dem Gebiete des Futtermittelmarktes geboten. Er beantragt: 1. Festsetzung von wirtschaftlich richtigen Verbraucherhöchstpreisen für alle käuflichen Futtermittel und eines Lieferungszwanges für die Mühlen und Händler und 2. Uebergabe aller aus den besetzten Gebieten des feindlichen Auslandes hereinkommenden Futtermittel an die Landwirtschaftskammern zur Weitergabe an die Landwirte ihrer Bezirke. Bis zur Regelung der Frage der Beschaffung von Futtermitteln empfiehlt der Vorstand sorgfältige Feststellung des verfügbaren Bestandes an Kartoffeln vor der zwangsweisen Bei-

treibung, da den Landwirten, wenn sie keine andern Futtermittel bekommen können, nichts anderes übrig bleiben wird als Kartoffeln in noch größeren Mengen als bisher zu verfüttern.

Leipzig, 12. Dez. Das Reichsgericht verurteilte den Bäckergehilfen Mag. Scheffler wegen verübten Betrugs militärischer Geheimnisse zu 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. Als erschwerend kam in Betracht, daß der Angeklagte als Deutscher in gewinnbringender Absicht gehandelt hatte.

Alt-nassauischer Kalender 1915. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend und um die Reihe der Jahrgänge des „Alt-nassauischen Kalenders“ nicht zu unterbrechen, hat sich der Verlag (L. Schellenberg'sche Hofbuchdruckerei in Wiesbaden) entschlossen, auch einen Jahrgang 1915 herauszugeben, der soeben erschienen ist und zum Preise von 75 Pfg. direkt vom Verlag, sowie von allen Buchhandlungen bezogen werden kann. Der neue Jahrgang dieses dem schönen Nassau und seiner Geschichte gewidmeten Heimatbuches ist wieder in erster Linie der Residenzstadt Wiesbaden gewidmet. Wie seine Vorgänger, so enthält auch der neue Jahrgang des „Alt-nassauischen Kalenders“ von der Behörde durchgesehene Mitteilungen über die Verwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden und andere Notizen, die ihn zu einem recht nützlichen Nachschlagebuch machen. Die Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig.

Saatenstand um den Anfang des Monats Dezember 1914. Regierungsbezirk Wiesbaden. (Kreis Oberwesterwald). Beurteilungsziffer (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnote für den Staat	Reg.-Bezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten				
			1	2	3	4	5
Winterweizen	2,6	2,4		1	2		
Sommerweizen							
Winterroggen (Dinkel)	2,4						
Winterroggen	2,7	2,6		2	2	2	
Sommerroggen							
Wintergerste	2,4	2,5		1			
Sommergerste							
Safer							
Erbsen							
Ackerbohnen							
Wicken							
Kartoffeln							
Zuckerrüben							
Futterrüben							
Winterrapen u. Rüben	2,5	2,5		1	1		
Flachs (Lein)							
Ries	2,9	2,3		3	1	2	
Luzerne							
Wiesen mit künstlicher Düngung							
Andere Wiesen							

(*) Wiesbaden.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

SALAMANDER STIEFEL
sind gut!

JOE LOE

Manoli
Zigaretten
*Früh-
früh!*

Durch meine plötzliche Einberufung zum Heere mußte das **Friseur-Geschäft** auf einige Tage geschlossen werden. Von morgen ab wird dasselbe wieder in seitheriger Weise durch meinen Vertreter weitergeführt werden. — Bei Zufuhrung aufmerkamer Bedienung bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch ferner bewahren zu wollen.
Marienberg, 15. Dezember 1914.
Simon Hünnerscheid, Friseur.

Ausnahme-Preise

Nur gegen bar

Bozener Mäntel, imprägniert, kleine von 7 Mark, große von 12 Mark an,

Große Posten modern gestreifter **Herren-Hosen** anstatt 14 nur 10 Mark,

Wetter-Pelerinen (Capes), **Ueberzieher**, **Ulster**, **Anzüge** in großer Auswahl, alle Größen, 20% unter heutigem Preis.

Damen-Mäntel, schwarz und farbig, **Mädchen-Mäntel**,

Pelze, **Chenille-Tücher**, **Hauben**, neue Sachen — mit 15% Nachlaß

Seltenheit: **Nähmaschine**, hochartig, aus erstklassiger renommierter Fabrik — 5 Jahre Garantie anstatt 70 nur 45 Mark,

Schwingschiff-Maschine zum Vor- und Rückwärts-Nähen anstatt 85 nur 63 Mark. — (So lange Vorrat reicht.)

Strickwolle neu eingetroffen — entsprechend billig. —

Hachenburg. Berthold Seewald.

Häckselmaschinenmesser

Rübenschneidemeser

Reibmühlentrommeln

in verschiedenen Größen am Lager.

C. von Saint George
Hachenburg.

Neujahr 1915!

Ein beliebtes Weihnachtsgeschenk
Visit- u. Glückwunschkarten

zu Neujahr oder zu sonstigen Gelegenheiten mit eingedrucktem Namen und Wohnort. Bestellungen bitten wir recht bald zu machen, namentlich wenn Ablieferung noch vor Weihnachten gewünscht wird.

Buchdruckerei

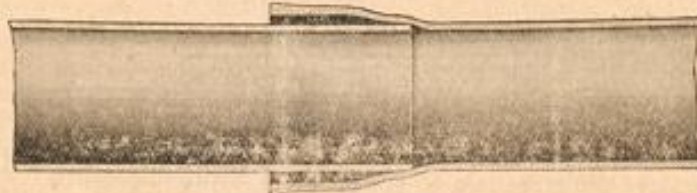
Carl Ebner, Marienberg.

Mannesmannröhren-Werke

Düsseldorf

liefern seit 24 Jahren:

Stahl-Muffenrohre



ohne jede Schweissung nahtlos gewalzt, aus Flusstahl von durchschnittlich 60 kg Festigkeit pro qmm, bis einschl. 300 mm Lichtweite, mit aus dem verstärkt gewalzten Rohrende hergestellten, conisch verengten Muffen, in grössten Längen (bis ca. 15 m) aus einem Stück,

ferner seit 15 Jahren:

in den Abmessungen von über 300 mm Lichtweite bis zu den grössten Abmessungen als:

Wassergasgeschweisste schmiedeeiserne Muffenrohre

aus Flusseisen von durchschnittlich 38 kg Festigkeit pro qmm.

Wir vergüten

4% und 4 1/4% für die uns überlassenen Gelder.

Unsere **Safes-Fächer**, die unter Mitverschluß des Mieters stehen, geben wir für **Mk. 6** resp. **Mk. 10** pro Jahr ab. Auch nehmen wir Wertpapiere offen, wie auch verschlossene Pakete gegen ganz geringe Vergütung zur Aufbewahrung an.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in kompletten Betten, Bettstellen, Sprungrahmen, Spiralfeder-, Seegrass-, Woll- und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunenn und Varchente — Alle Arten Polsterwaren: Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Ausführung **einzig nur dort**

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie

Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.

Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.

Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.



Verkaufsstelle für Marienberg bei Apotheker W. Schimmelteig

Carl Müller Söhne,

Bhl. Ingelbach (Kroppach)

a. Westerwaldbahn

Telefon Nr. 8. Amt Altenkirchen.

Feinste Weizen- und Roggen-

Mehle, la. reines Gersten-

Mais-, Lein-, Boll-Mehl, Cocos-

Sesam-, Erdnuß- und Rübchen-

feine Weizenkleie, Roggen, beste

Weizenkleie, beste Weizenschale,

Fullerhafer, Gerste, Mais, Koch-

und Viehsalz, Hacksel, Torf, Me-

lasse, Kartoffelflocken

Fiddichower Zuckerrüben

ferner:

Thomaschlackenmehl

Kalfatz, Knochenmehl,

Salmi, Ammoniat, Peru-

Guanu Pflanzmarke etc.

Spratt's Geflügel- u. Rind-

futter sowie Gaudeluden.